



Beschlussvorlage Nr. 2013/032

27.02.2013

Federführend: Hauptamt
Silvia Seeliger

Beteiligt: Geschäftsstelle
Gemeinderat

Tagesordnungspunkt:

Ausscheiden von Herrn Klaus Brück aus dem Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar; Nachrücken von Herrn Jörn Heumesser, Neckarhalde 88, 72108 Rottenburg am Neckar

Beratungsfolge:

Gemeinderat	19.03.2013	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Klaus Brück die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Ziff. 3 Gemeindeordnung (GemO) vorliegen.
2. Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Frau Ute Drews, Weggentalstr. 65, 72108 Rottenburg am Neckar, ein wichtiger Grund nach § 16 Abs. 1 Ziff. 3 GemO vorliegt.
3. Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Hubert Baur, Hasslerstr. 7, 72108 Rottenburg am Neckar, ein wichtiger Grund nach § 16 Abs. 1 Ziff. 5 GemO vorliegt.
4. Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Andreas Faiß Im Breitenhart 11, 72108 Rottenburg am Neckar, ein wichtiger Grund nach § 16 Abs. 1 Satz 3 GemO vorliegt.
5. Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Jörn Heumesser kein Hinderungsgrund für seinen Eintritt in den Gemeinderat vorliegt.
6. Der Gemeinderat beschließt einvernehmlich die Neubesetzung der Ausschüsse.

Anlagen:

1. Schreiben Herr Brück vom 05.01.2013
2. Erklärung Frau Drews vom 10.01.2013
3. Erklärung Herr Baur vom 22.01.2013 (beiliegendes Attest nichtöffentlich behandeln)
4. Erklärung Herr Faiß vom 18.02.2013

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Silvia Seeliger
Hauptamtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen: nein

HHJ	Haushaltsstelle	Planansatz
2013		000.000.00 EUR 000.000.00 EUR EUR
Summe		<u>EUR</u>

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPl.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- apl/üpl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer überplanmäßigen / außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung:

I. Allgemeines

Ein Gemeinderat kann sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat verlangen, wenn ein wichtiger Grund nach § 16 Abs. 1 Gemeindeordnung (GmO). (In § 16 Abs. 1 Ziff. 1 – 7 sind beispielhaft solche wichtigen Gründe aufgezählt. Nach § 16 Abs. 2 GemO hat hierüber der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Scheidet eine gewählte Person im Laufe der Amtszeit aus dem Gemeinderat aus, rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach (§ 31 Abs. 2 GemO).

Herr Klaus Brück wurde am 07.06.2009 auf dem Wahlvorschlag der Wählerinitiative Rottenburg (WiR) mit 5.318 Stimmen in den Gemeinderat gewählt.

II. Konkreter Sachverhalt

1. Ausscheiden von Herrn Klaus Brück

Herr Klaus Brück hat mit Schreiben vom 05.01.2013 sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat beantragt. Er verweist dabei auf seine Zugehörigkeit zum Gemeinderat seit über 10 Jahren.

Nach § 16 Abs. 1 GemO kann das Ausscheiden aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit aus wichtigen Gründen verlangt werden. Nach Ziffer 3 kann aus dem Gemeinderat ausscheiden, wer 10 Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat. Bei Herrn Klaus Brück liegt diese Voraussetzung vor. Der Gemeinderat entscheidet bei Gemeinderäten nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

2. Nachrückverfahren

2.1. Scheidet ein Gewählter/eine Gewählte im Laufe der Amtszeit aus dem Gemeinderat aus, rückt der/die als nächste/r Ersatzfrau/Ersatzmann festgestellte/r Bewerber/in nach. Dies wäre Frau Ute Drews, Weggentalstraße 65, 72108 Rottenburg am Neckar. Frau Ute Drews macht ihrerseits einen Ablehnungsgrund geltend. Sie hat mit Erklärung vom 10.01.2013 mitgeteilt, dass sie einen wichtigen Grund nach § 16 Abs. 1 Ziff. 3 geltend macht. Frau Drews war bereits vom 12.06.1994 bis 07.06.2009 Mitglied des Gemeinderates. Somit liegt bei ihr die Voraussetzung einer 10-jährigen Mitgliedschaft im Gemeinderat vor. Der Gemeinderat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

2.2. Der als nächster /Ersatzmann festgestellte Bewerber auf der Liste der Wählerinitiative Rottenburg (WiR) ist Herr Hubert Baur, Hasslerstraße 7, 72108 Rottenburg am Neckar. Herr Hubert Baur macht mit Erklärung vom 22.01.2013 geltend, anhaltend krank zu sein (§ 16 Abs. 1 Ziff. 5 GemO). Er hat dieser Erklärung eine ärztliche Bescheinigung seiner Fachärztin beigelegt. Der Gemeinderat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein wichtiger Grund nach § 16 Abs. 1 Ziff. 5 GemO vorliegt.

2.3. Der als nächster Ersatzmann festgestellte Bewerber auf der Liste der Wählerinitiative Rottenburg (WiR) ist Herr Andreas Faiß, Im Breitenhart 11, 72108 Rottenburg. Mit Erklärung vom 18.02.2013 hat Herr Faiß mitgeteilt, dass er als Ablehnungsgrund geltend macht, dass er bereits im September 2012 aus der Wählervereinigung ausgetreten ist. Nach § 16 Abs. 1 Satz 3 kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat gewählt wurde. Der Gemeinderat entscheidet nach

pflichtgemäßem Ermessen, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

- 2.4. Nächster Ersatzmann auf der Liste der Wählerinitiative Rottenburg (WiR) ist Herr Jörn Heumesser, Neckarhalde 88, 72108 Rottenburg am Neckar, mit 2.284 Stimmen. Herr Jörn Heumesser nimmt das Mandat an. Der Gemeinderat muss gemäß § 29 Abs. 5 GemO feststellen, ob bei einer/einem Gewählten ein Hinderungsgrund für den Eintritt in das Gremium gemäß § 29 Abs. 1 – 4 GemO vorliegt.

§ 29 Abs. 1 – 4 lautet:

§ 29 Hinderungsgründe

- (1) Gemeinderäte können nicht sein
 1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
 - b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
 - c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,
 - d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
 2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

- (2) Personen, die als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, und in Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern auch Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen, können nicht gleichzeitig Gemeinderäte sein.
Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, tritt der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl in den Gemeinderat ein.
Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

- (3) Wer mit einem Gemeinderat in einem ein Hindernis begründenden Verhältnis nach Absatz 2 steht, kann nicht nachträglich in den Gemeinderat eintreten.

- (4) Personen, die mit dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen oder als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, können nicht in den Gemeinderat eintreten.
Gemeinderäte haben auszuscheiden, wenn ein solches Verhältnis zwischen ihnen und dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten entsteht.

Der Verwaltung ist kein Hinderungsgrund bekannt.

Der Oberbürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung an der sie teilnehmen, öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten (§ 32 GemO).

die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

3. Nachbesetzung der Ausschüsse

Herr Klaus Brück war Mitglied in folgenden Ausschüssen:

- Technischer Ausschuss
- Betriebsausschuss SER
- Ständiger Umlegungsausschuss

Herr Klaus Brück war stellvertretendes Mitglied in folgenden Ausschüssen:

- Verwaltungsausschuss
- Sozialausschuss
- Hospitalausschuss

Die Besetzung der Ausschüsse wird von der Fraktion WiR in der Sitzung mitgeteilt.

Der Gemeinderat beschließt einvernehmlich die Neubesetzung der Ausschüsse